

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1875 - 1900

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1904**

Erlaß von Straßen- und Kanalherstellungskosten

[urn:nbn:de:bsz:31-17308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17308)

sehr mangelhaften Zustandes, theils wegen der zu hohen Lage derselben kein Gebrauch gemacht werden.

Die Kanalisation wurde im April 1884 begonnen, in den folgenden Jahren fortgeführt und auf alle neu entstandenen Straßen ausgedehnt. Am Schlusse des Jahres 1900 betrug die Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes 89831 Meter mit 1098 Kontroll- und Spül-schächten und 2136 Straßenschlammfängern\*). Bis Ende des Jahres 1900 wurde für die Kanalisation von Karlsruhe der Betrag von 5144000 *M* verwendet.

### **Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten.**

Eine am 22. Januar 1876 vom Großh. Ministerium des Innern erlassene neue Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 20. Februar 1868 die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betr. bestimmte, daß künftighin die Anwendung der in jenem Gesetze den Gemeinden eingeräumten Befugnis, die an eine Ortsstraße angrenzenden Eigentümer zur Kostentragung beizuziehen, nirgend mehr in lediglich genereller Weise d. i. für alle neuen Straßen, sondern durchgehends von Fall zu Fall beschloffen werde, verlangte jedoch gleichzeitig behufs tunlichst gleichmäßiger Anwendung des Gesetzes in den einzelnen Fällen, daß zunächst gewisse allgemeine Grundsätze über Art und Maß der Beiziehung der Angrenzer von den Gemeinden aufgestellt werden sollen.

Auf Grund dieser Verordnung hatte der Stadtrat solche Grundsätze aufgestellt, denen der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilte. Danach sollte 1. bei Anlegung einer neuen Ortsstraße und beim Anbau an eine schon vorhandene noch unbebaute der Aufwand für den Erwerb des zur Straße nötigen Geländes und jener für die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße und für die fünfjährige Unterhaltung derselben von den angrenzenden Eigentümern, wenn sie auf ihren Grundstücken Gebäude besitzen oder aufführen, an die Stadtkasse dem vollen Betrage nach ersetzt werden; 2. trägt die Stadt von den Kosten der Dohlen neu anzulegender

\*) Chronik 1, 36 ff.; 2, 18; 3, 22; 4, 35; 5, 32; 6, 28; 9, 36; 10, 16; 11, 22; 12, 47; 14, 24; 15, 37; 16, 37.



Straßen ein Zehntel, während die übrigen Kosten diejenigen Anlieger zu erzeigen haben, welche Gebäude besitzen oder auführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient; hiebei ist als Neuanlage auch die endgiltige Herstellung eines bis dahin schon benutzten Weges zur Ortsstraße mit Straßenrinnen, Pflasterung oder Chaussierung, Wasserableitung u. s. w. zu verstehen; 3. die Verteilung dieses Aufwandes unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke; 4. der Ersatzanspruch der Stadt ist hinsichtlich derjenigen Angrenzer, welche bereits Gebäude auf ihren Grundstücken besitzen, dann fällig, wenn die Straße bezw. der Dohlen bis vor diese Gebäude hergestellt ist, hinsichtlich derjenigen dagegen, welche erst später Bauten auführen, bei deren Beginn. — Auf Grund weiterer in diesem Betreff erlassener Gesetze und Verordnungen wurden fortan von Fall zu Fall Ortsstatute über den Ersatz von Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten und von Kanalherstellungskosten erlassen.

### **Die Anlage und Erhaltung der Gehwege.**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen über die materielle Beschaffenheit der Gehwege, über deren Höhenlage, Breite u. s. f. durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen, wogegen die Entscheidung darüber, in wieweit die Straßenangrenzer zu den Kosten der Gehwege beigezogen werden sollen, dem Ortsstatut anheimgegeben ist. Da die Ordnung der hierauf bezüglichen Verhältnisse geboten schien, wurde dem Bürgerausschuß in der Sitzung vom 15. Juli 1879 der Antrag des Stadtrats vorgelegt, er wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Groß. Bezirksamt um Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift nach dem vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf ersucht werde und er wolle zu dem ebenfalls vom Stadtrat ausgearbeiteten Entwurf eines Ortsstatutes seine Zustimmung geben. Beide Anträge mit kleinen Abänderungen in den Entwürfen wurden vom Bürgerausschuß genehmigt.

Der Entwurf der ortspolizeilichen Vorschrift ließ an Stelle des § 59 der Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 5. Mai 1877 Lit. a—g veränderte Bestimmungen treten, wonach zur Herstellung der Gehwege bis an die Rinne nur Pflastersteine I. Qualität von mindestens 15 cm Geviert, Steinplatten von mindestens 10 cm